

# BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## GENERALVIKARIAT



Diözese Eichstätt (KdöR), Postfach 13 54, 85067 Eichstätt

Luitpoldstraße 2  
D-85072 Eichstätt

Tel. 08421 50-0 oder -201  
Fax 08421 50-209

[generalvikariat@bistum-eichstaett.de](mailto:generalvikariat@bistum-eichstaett.de)

Eichstätt, 30. März 2020

Sehr geehrte Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst, sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen ein Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. März 2020 zur Feier der diesjährigen Karwoche unter den besonderen Umständen der Corona-Krise.

Erklärend dazu und mit Bezug auf das Dekret ebendieser Kongregation vom 19. März 2020 (nicht in deutscher Sprache vorhanden) halte ich Folgendes fest.

- I. Die Palmbuschen des Palmsonntags sollen innerhalb der privat gefeierten Liturgie in der angegebenen Form (dritte Form innerhalb der Kirche) gesegnet werden. Danach sind den Gläubigen diese zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Ausgangsbeschränkungen eingehalten werden. Es darf am Palmsonntag zu keinen unerlaubten Ansammlungen von Menschen in den Kirchen kommen. Man legt die Palmbuschen nicht gehäuft, sondern am besten an mehreren Stellen der Kirche aus. Notfalls können die Palmbuschen draußen vor der Kirche aufgelegt werden.
- II. Die Chrisam-Messe inkl. Weihe der hl. Öle wird von Bischof Gregor Maria am Montag der Karwoche im kleinsten Kreis zelebriert. Den Dekanen wird zu einem mit dem Bischöflichen Sekretär individuell vereinbarten Termin eine ausreichende Menge der hl. Öle für ihr Dekanat überreicht. Diese verteilen die hl. Öle zu gegebener Zeit an die Pfarreien. Bis dahin können die hl. Öle aus 2019 weiterhin benutzt werden. Ihre würdige Beseitigung erfolgt nach dem Eintreffen der neuen Öle durch einfaches Verbrennen.
- III. Das österliche Triduum kann ggf. zusammen mit dem Pastoralteam stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert werden. Die Kirchen sind während dieser Feiern geschlossen zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck eines privilegierten Kreises entsteht. Die Konzelebration und der Friedensgruß sollen vermieden werden.



- IV. Die private Messfeier vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag in der angegebenen Form wurde in diesem Jahr ausnahmsweise von Papst Franziskus gestattet. Die Kleriker, welche die Messe vom Letzten Abendmahl nicht feiern können, sind verpflichtet, die Vesper zu beten.
- V. Die Feier vom Leiden und Sterben Christi in der angegebenen Form inkl. der zusätzlichen Fürbitte (vgl. Anhang) ist ausschließlich in Pfarrkirchen zu zelebrieren. Kleriker, die daran nicht teilnehmen, beten stattdessen die Vesper.
- VI. Die Feier der Osternacht in der von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung angegebenen Form ist lediglich in Pfarrkirchen zu zelebrieren. Das Osterfeuer wird nicht entzündet. Die Osterkerze wird am Leuchter entzündet und das Osterlob folgt. Der Wortgottesdienst erfolgt nach den üblichen Vorschriften. Die Tauffeier besteht lediglich aus der Erneuerung des Taufversprechens. Weih- bzw. Taufwasser kann außerhalb der Feier der Osternacht gesegnet werden. Die Eucharistiefeier erfolgt in der üblichen Weise. Die Kleriker, welche die Osternacht nicht feiern können sind verpflichtet, die Lesehore des Ostersonntags zu beten.
- VII. Die Speisensegnung an Ostern, sofern sie sich vor Ort ermöglichen lässt und gewünscht ist, kann analog zur Segnung und Ausgabe der Palmbuschen, wie in I. beschrieben, vorgenommen werden.
- VIII. Wo es ohne Gefahr möglich ist, kann die Osterkerze am Ostersonntag tagsüber in der Kirche als Zeichen der Hoffnung brennen.
- IX. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die klösterlichen Gemeinschaften und Wallfahrtsorte.

Zusätzlich zu diesen Regelungen das österliche Triduum betreffend erlaube ich mir, Ihnen noch ein paar Hinweise zur Spendung der Sakramente der Buße und der Krankensalbung zu geben.

- I. Zur Beichte: Die Spendung des Bußsakramentes im Beichtstuhl ist unter den derzeitigen Vorgaben des Staates nicht möglich. Um dem Recht der Gläubigen auf den Empfang dieses Sakramentes jedoch trotzdem Rechnung zu tragen, erfolgt es unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben an einer größeren freien Fläche (nicht in einer Kirchenbank) im Kirchenraum oder in einem größeren Raum, sei es in der Sakristei oder im Pfarrbüro und unter Beachtung der gebotenen Diskretion und des Beichtgeheimnisses. Der Mindestabstand zwischen Priester und Pönitent muss unbedingt eingehalten werden. Ggf. ist ein Desinfektionsmittel vorzuhalten. Dringend empfohlen wird zur Erhöhung der Sicherheit eine Abtrennung zwischen dem Platz des Priesters und dem des Pönitenten, was auch die Anonymität des Pönitenten gewährleisten kann.

Die Bekanntgabe von allgemeinen Beichtzeiten ist zu unterlassen, da dies gerade auch vor Ostern zu unerlaubten Menschenansammlungen führen könnte. Stattdessen muss eine Form der individuellen Voranmeldung erfolgen, etwa telefonisch beim Priester oder über das Pfarrbüro, was allerdings eine hohe Hemmschwelle darstellen kann.



Eine praktische Möglichkeit ist Folgende.

Der Priester kann neben der telefonischen Anmeldung auch dafür sorgen, dass einem einzelnen Gläubigen auf anonymere Weise ein fester Zeitpunkt für die Beichte zukommt, ohne dass dabei eine unkontrollierte Ansammlung von Personen in der Kirche erfolgt. Für dieses „Meldesystem“ wäre vorab eine entsprechend gestaltete Liste in der Kirche auszulegen.

- Die Liste muss die Angabe des Wochentags und des Zeitraums enthalten, in dem der Priester für die Beichte präsent ist.
- Der Zeitraum muss auf der Liste untergliedert sein, vielleicht im Zehnminutentakt.
- Bei jeder Zeile befindet sich ein Abreißzettel, evtl. mit fortlaufender Nummer oder besser Angabe des Zeitpunkts, für den Pönitenten, der dann bei der Beichte vorgewiesen werden kann.

Der Beichtpriester kann mit dieser Methode den Stand der Nachfrage nach dem Bußsakrament für den betreffenden Tag übersehen. Sie gewährleistet, dass sich nicht mehr als zwei bis drei Personen der Beichte wegen gleichzeitig in der Kirche aufhalten.

Die Spendung des Sakramentes der Buße per Telefon oder Internet ist nicht möglich.

Die Apostolische Pönitentiarie hat mit einer Note vom 19. März 2020 festgestellt, dass in Gebieten, die extrem von der Pandemie betroffen sind, die schwere Notlage gegeben ist, die nach can. 961, § 1, 2°, *CIC/1983* die Erlaubnis zur Generalabsolution bedingt. Es bleibt jedoch weiterhin dem Diözesanbischof überlassen, diese zu erlauben. Derzeit ist die Generalabsolution im Bistum Eichstätt unter gewöhnlichen Umständen nicht gestattet. Falls die Situation auftreten sollte, dass in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim o.ä. die Einzelbeichte tatsächlich nicht mehr möglich sein sollte, ist die Generalabsolution für mehrere Pönitenten erlaubt. Hierbei muss aber sichergestellt sein, dass die Pönitenten die Stimme des Beichtvaters hören können.

- II. Zur Krankensalbung: Bitte lassen Sie in diesen Zeiten aufgrund besonderer hygienischer Anforderungen stets das Ölfässchen mit dem Krankenöl zuhause. Präparieren Sie einen Wattebausch oder ein Wattestäbchen mit Krankenöl. Das verwenden Sie für die Spendung der Salbung. Das präparierte Hilfsmittel verwenden Sie für die Spendung der Salbung. Nach der Sakramentenspendung ist es würdig zu entsorgen. Can. 1000, § 2, *CIC/1983* eröffnet die Möglichkeit, die Krankensalbung durch ein Instrument zu vollziehen. Hierdurch ist selbstverständlich die Benutzung von Schutzkleidung inkl. Handschuhen abgedeckt. Im Bischöflichen Generalvikariat steht eine begrenzte Anzahl von Schutzanzügen zur Verfügung, die im konkreten Fall der Krankensalbung eines COVID-19 Patienten anzufragen sind. Idealerweise wäre die Benutzung von Schutzkleidung, die von der entsprechenden Klinik gestellt wird.



In der Karwoche und an den Ostertagen wird es Übertragungen von Gottesdiensten aus der Bischofskapelle und aus der Wallfahrtsbasilika Maria Brunnlein in Wemding mit Bischof Gregor Maria geben. Am Montag, den 6. April feiert Bischof Gregor Maria um 19 Uhr die Chrisam-Messe und am Gründonnerstag, den 9. April, um 19 Uhr die Messe vom Letzten Abendmahl in der Hauskapelle des Bischofshauses. Die Feier vom Leiden und Sterben Christi mit Bischof Gregor Maria am 10. April beginnt um 15 Uhr. K-TV wird sie live aus der Wallfahrtsbasilika Maria Brunnlein in Wemding übertragen. Die Feier der Osternacht wird Bischof Gregor Maria wieder in der Hauskapelle des Bischofshauses am Samstag, den 11. April, um 21 Uhr zelebrieren.

Eigene Streamingangebote im Internet von Gottesdiensten vor Ort sind im Rahmen der geltenden Regelungen hierzu möglich. Ich bitte Sie aber mit Blick auf die Angebote des Bischofs abzuwägen, ob und wann eigene Streams notwendig sind, zumal diese Streams in der Regel kostenpflichtig sind. Ich weise darauf hin, dass die Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die Ausgangsbeschränkungen bei Einrichtung und Durchführung eigener Angebote einzuhalten sind. Außerdem sind lizenz- und urheberrechtliche Vorgaben zu beachten, auch wenn sie in Zeiten der Coronakrise gelockert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

P. Michael Huber MSC  
Generalvikar

gez. Dr. Marc J. Kalisch  
Notar

#### Anlagen

- Dekrete der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 19. (englisch) und 25. März 2020
- Karfreitagsfürbitte der Deutschen Bischofskonferenz